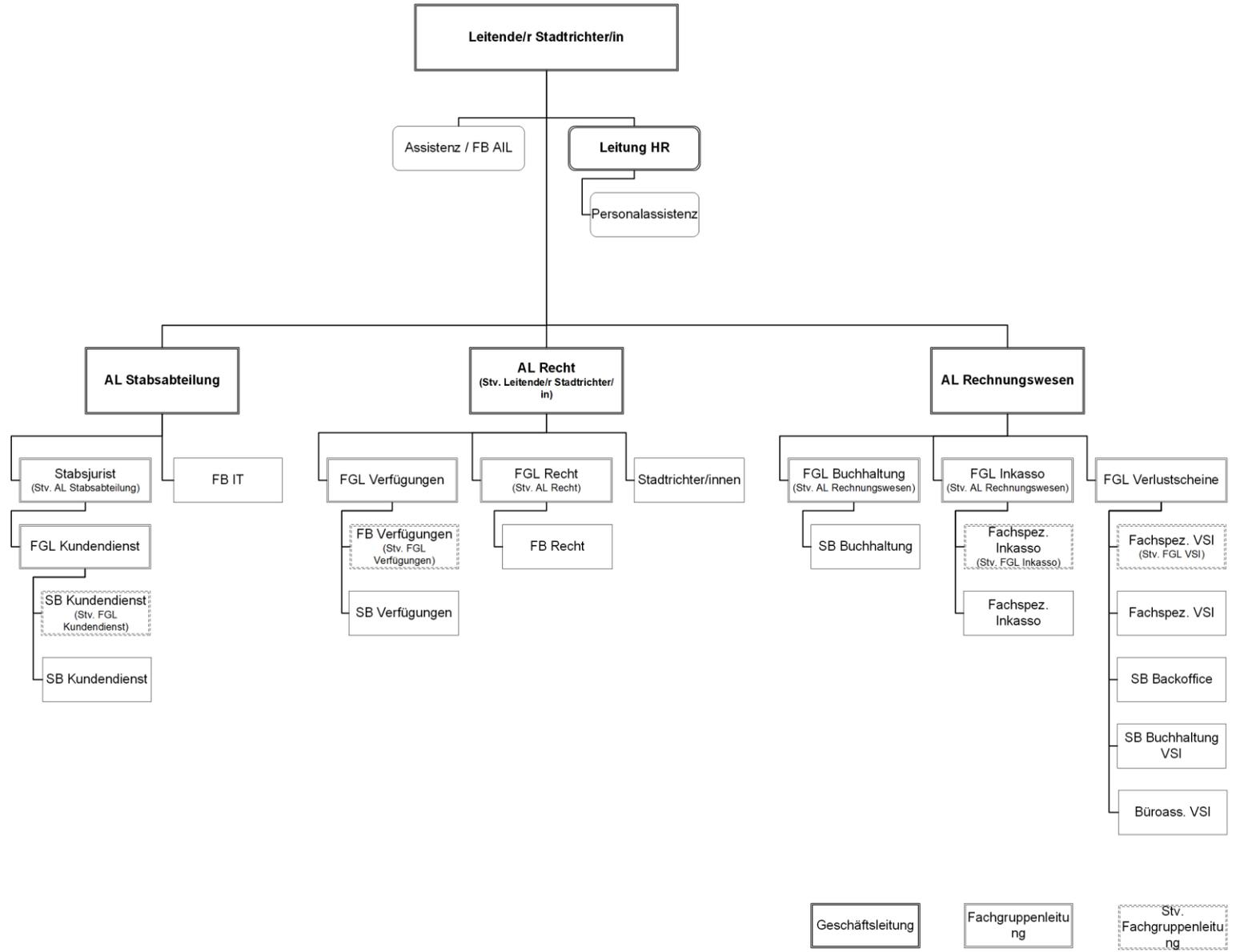


Anhang 5 Stadtrichteramt zum Organisationsreglement des Sicherheitsdepartements

Version vom 20. September 2022

Mit Anhang 5 zum Organisationsreglement des Sicherheitsdepartements (OrgR SID, AS 172.320) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Stadtrichteramts in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden si

I. Organigramm



II. Aufgabenübertragung

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Aufgabenübertragungen gelten stets auch für die/den jeweiligen Stellvertreter/in der entsprechenden Funktion.

	Funktionsbezeichnung	Leitende/r Stadtrichter/in	Geschäftslei- tungsmitglied	Abteilungslei- tung Stabsab- teilung	Abteilungslei- tung Rech- nungswesen	Fachbearbei- tung ALL
1.	Ausgabenbewilligungs- befugnisse					
1.1	Finanzkompetenzen					
1.1.1	Neue einmalige, budgetierte Ausgaben oder entsprechende Ausfälle bei Erträgem	bis Fr. 300 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 5 000
1.1.2	Neue jährlich wiederkehrende, budgetierte Ausgaben oder entsprechende Ausfälle von Erträgen	bis Fr. 15 000		bis Fr. 2 000		
1.1.3	Neue jährlich wiederkehrende, budgetierte Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft	bis Fr. 50 000				
1.1.4	Gebundene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 600 000				
1.1.5	Gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 30 000				
1.1.6	Gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie zu lasten eines der im Anhang zum Finanzhaushaltreglement (FHR,	bis Fr. 30 000				

	Funktionsbezeichnung	Leitende/ Stadtrichter/in	Geschäftsleitungsmitglied	Abteilungsleitung Stabsabteilung	Abteilungsleitung Rechnungswesen	Fachbearbeitung ALL
	AS 611.111) aufgeführten Konten des Kontenplans zu verbuchen sind (verwaltungsimmanente Ausgaben).					
1.2	Vergabekompetenz bei einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben unter Einhaltung Submissionsbestimmungen (IVöB, LS 720.1; SVO, LS 720.11)	bis Fr. 900 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 5 000
1.3	Anweisungsberechtigung (Art. 86 FHR)	x			x	
1.4	Freigabe Projektreserven (Art. 48 Abs. 2 FHR)	x				
1.5	Finanzkompetenz für Anlässe, Ausflüge oder Veranstaltungen (einschliesslich Reisekosten, Spesen und Honorare für Referent/innen) pro Geschäftsfall	bis Fr. 20 000				
1.6	Für eigene Auslagen gemäss Auslagenreglement (AS 177.150)	bis Fr. 500				
1.7	Für Auslagen der unterstellten Angestellten gemäss Auslagenreglement (AS 177.150)	Im Rahmen des Reglements				
1.8	Ausrichtung von Repräsentationsgeschenken (Das Reglement über Pauschalspesen für die Mitglieder des Stadtrats, die Behördenmitglieder und die ober-	bis Fr. 500				

	Funktionsbezeichnung	Leitende/r Stadtrichter/in	Geschäftsleitungsmitglied	Abteilungsleitung Stabsabteilung	Abteilungsleitung Rechnungswesen	Fachbearbeitung AIL
	ten Kaderangehörigen [Kaderspesenreglement; STRB 873/2016] ist einzuhalten.)					

Die Beträge verstehen sich immer inkl. MWST.

Die Finanz- und Vergabekompetenzen gelten für alle nachfolgend aufgeführten Kompetenzen (insbesondere für die Vertragskompetenzen). Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

A. Geschäftsleitung und Abteilung Stab

	Funktionsbezeichnung	Leitende/r Stadtrichter/in	Abteilungsleitung Stabsabteilung	Abteilungsleitung/Leitung HR	Fachbearbeitung AIL	Stabsjurist/in
A.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse (siehe oben Ziff. II.1)					
A.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	x		x		x
A.3	Vertragsbefugnisse (gemäss Stellenbeschreibung)					

	Funktionsbezeichnung	Leitende/r Stadtrichter/in	Abteilungsleitung Stabsabteilung	Abteilungsleitung/Leitung HR	Fachbearbeitung AIL	Stabsjurist/in
A.3.1	Abschliessen von Verträgen mit Dritten (Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien etc.)	x	x	x	x	
A.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse					
A.4.1	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen	x				
A.4.2	Stellen von Strafanträgen	x				x
A.4.3	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG	x				x

B. Rechnungswesen

	Funktionsbezeichnung	Leitende/r Stadtrichter/in	Abteilungsleitung Rechnungswesen	Fachgruppenleitung Inkasso	Fachspezialist/in Inkasso	Fachgruppenleitung Verlustscheininkasso	Fachspezialist/in Verlustscheininkasso	Sachbearbeitung Backoffice	Sachbearbeitung Buchhaltung VSI
B.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse								
B.1.1	Bewilligung von Erlassen von Debitorenguthaben (Betrag pro Schuldner/in, nicht nach einzelnen offenen Forderungsbeträgen) ¹	bis Fr. 200 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 1 000	bis Fr. 25 000	bis Fr. 5 000		
B.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten								
B.3	Vertragsbefugnisse (gemäss Stellenbeschreibung)	Im Umfang von Ziff. II.1	Im Umfang von Ziff. II.1						
B.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse								

¹ Von dieser Kompetenzregelung ausgenommen sind administrative Abschreibungen (bspw. infolge Verjährung, Firmenlöschung, Todesfall etc.).

	Funktionsbezeichnung	Leitende/ Stadtrichter/in	Abteilungs- leitung Rechnungs- wesen	Fachgrup- penleitung Inkasso	Fach- spezialist/in Inkasso	Fachgrup- penleitung Verlust- scheinin- kasso	Fach- spezialist/in Verlust- scheinin- kasso	Sachbear- beitung Backoffice	Sachbear- beitung Buchhaltung VSI
B.4.1	Stellen von Betreibungsbegehren und Führung der im Zusammenhang mit der in Betreuung gesetzten Forderung notwendigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren		x	x	x	x	x	x	x
B.4.2	Finanzkompetenz für die Kosten im Zusammenhang mit SchKG-Verfahren gemäss Ziff. B.4.1		x	x	x	x	x	x	x

C. Stadtrichter/in

Die Kompetenz für die Erteilung von Aufträgen für Untersuchungen, Gutachten etc., welche zur Beurteilung eines Geschäftes notwendig sind, ergibt sich aus Art. 92 der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100). Somit sind sie auch berechtigt, die materielle Unterschrift auf den entsprechenden Rechnungsbelegen bis Fr. 10 000 im Einzelfall zu leisten.